

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



14. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2005

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb vom 11. November 2005	434
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	435
Rundschreiben 23/05 vom 1. November 2005 Reisekostenerstattung bei Schulfahrten	436
Mitteilung 51/05 vom 23. November 2005 Gebührenermäßigungen/-befreiungen neben der Gebührenordnung des MBS (GebO MBS) Anwendung des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg)	436
Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 10. November 2005	437

Kinder und Jugend

Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz	438
Jugendschutzrechtliche Einordnung von gewerblichen Internetcafés	439
Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	440

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG)	441
Im Schuljahr 2006/07 ein Gastschuljahr in Polen – Infobroschüre und Stipendien	448
Stellenausschreibung im Bundesgebiet	448

I. Amtlicher Teil**Bildung****Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Schulbetrieb**

Vom 11. November 2005
Gz.: 14.4

Auf Grund des § 146 und des § 43 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Schulbetrieb

Die VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl. MBS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. November 2001 (ABl. MBS 2002 S. 2) werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Inhaltsverzeichnis“ wird durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Anlage 1, 1a Ferientermine für das Land Brandenburg“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 Ferientermine“.
2. In Nummer 2 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Festlegung des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes in den Stundenplänen sind von der Schulleitung“ durch die Wörter „Entscheidung über den allgemeinen Unterrichtsbeginn durch die Schulkonferenz und bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes in den Stundenplänen durch die Schulleitung sind“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Unterrichtsausfall“ durch die Wörter „der Ausfall des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Unterrichtsausfall“ durch die Wörter „Ausfall des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Unterrichtsausfall“ durch die Wörter „Ausfall des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Unterrichts“ durch das Wort „Schulbetriebs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Unterrichtsende“ durch die Wörter „Ende des Schulbetriebs“ ersetzt.
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 1a“ durch die Wörter „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Anlagen 1 und 1a“ durch die Wörter „der Anlage 1“ ersetzt.
5. In Nummer 25 Abs. 4 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.
6. In Nummer 28 Abs. 4 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ganztagsangebote sollen auch bei extremen Temperaturen planmäßig stattfinden. Sie sind den Temperaturverhältnissen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch andere geeignete Beschäftigungs- und Betreuungsangebote zu ersetzen.“
7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Ferientermine

Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag:

	Schuljahr 2005/06	Schuljahr 2006/07	Schuljahr 2007/08
Herbstferien	04.10.05 bis 15.10.05	02.10.06 bis 14.10.06	15.10.07 bis 20.10.07
Unterrichtsfreier Tag		30.10.06	
Weihnachtsferien	22.12.05 bis 03.01.06	27.12.06 bis 05.01.07	24.12.07 bis 12.01.08
Winterferien	30.01.06 bis 03.02.06	05.02.07 bis 10.02.07	04.02.08
Osterferien	12.04.06 bis 21.04.06	04.04.07 bis 13.04.07	19.03.08 bis 28.03.08
Pfingstferien			13.05.08 bis 16.05.08
Sommerferien	06.07.06 bis 19.08.06	12.07.07 bis 25.08.07	17.07.08 bis 30.08.08
Variable Ferientage	26.05.06 2 Tage frei verfügbar	30.04.07 18.05.07 1 Tag frei verfügbar	02.05.08 2Tage frei verfügbar

	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2009/10
Herbstferien	20.10.08 bis 30.10.08	19.10.09 bis 30.10.09
Weihnachtsferien	22.12.08 bis 03.01.09	21.12.09 bis 02.01.10
Winterferien	02.02.09 bis 07.02.09	01.02.10 bis 06.02.10
Osterferien	08.04.09 bis 17.04.09	31.03.10 bis 10.04.10
Unterrichtsfreier Tag	22.05.09	
Sommerferien	16.07.09 bis 29.08.09	08.07.10 bis 21.08.10
Variable Ferientage	3 Tage frei verfügbar	14.05.10 1 Tag frei verfügbar“

8. Anlage 1a wird aufgehoben.

2 - In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 11. November 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung
von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit
durch die Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung (ABl. S. 1067)**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport
Vom 4. November 2005

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung vom 1. Oktober 2001 (ABl. S. 842), geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (ABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

Nummer 7 - Geltungsdauer und Übergangsregelung - wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird.“

Rundschreiben 23/05

Vom 1. November 2005
Gz.: 12.14 – Tel.: 8 66 - 36 27

Reisekostenerstattung bei Schulfahrten

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S.1418) gelten hinsichtlich der Kostenerstattung bei Schulfahrten nachfolgende Regelungen:

1. Die Teilnahme der fahrtleitenden oder begleitenden Lehrkräfte an einer Schulfahrt ist eine Dienstreise im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
2. Für eintägige Schulfahrten erfolgt keine Erstattung von Tagegeld oder einer Aufwandsvergütung.
3. Für mehrtägige Schulfahrten wird eine Aufwandsvergütung in Höhe von 2/10 des jeweils zustehenden Tagegeldes nach den Regelsätzen des BRKG gewährt.
4. Für jede Nacht werden 2/10 des jeweils zustehenden Übernachtungsgeldes gewährt. § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG ist nicht anzuwenden. Für die Dauer der Benutzung eines Beförderungsmittels wird kein Übernachtungsgeld gewährt.
5. Notwendige Fahrkosten für Schulfahrten werden im Rahmen des § 4 BRKG, jedoch nur in Höhe des auf die Lehrkraft bzw. den Begleitpersonen entfallenden Kostenanteils, erstattet. Bei Bahnfahrten werden nur die Kosten der zweiten Wagenklasse erstattet. Sofern bei Schulfahrten ein Pauschalpreis entrichtet wird und die Kosten nicht aufgeteilt werden können, sind 25 vom Hundert des Pauschalpreises als Fahrkosten anzusetzen.
6. Notwendige Auslagen der Lehrkraft aufgrund ihrer Betreuungs- und Leitungsaufgaben zur Erledigung des Dienstgeschäftes, einschließlich der Kontogebühren für das Schulfahrtenkonto werden bei Nachweis als Nebenkosten gemäß § 10 Abs. 1 BRKG erstattet.
7. Bei Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe kann abweichend von den Nummern 2 bis 6 eine Kostenerstattung auf der Grundlage der Regelsätze des BRKG erfolgen. Die Kostenerstattung auf der Grundlage der Regelbestimmungen des BRKG kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine kostenreduzierenden Konditionen, insbesondere durch Gemeinschaftsunterkünfte oder -verpflegung genutzt werden können. Über die Anwendung dieser Regelung entscheidet das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.
8. Erhalten Lehrkräfte ihres Amtes wegen
 - a) eine Zuwendung von Dritter Seite, so ist diese gem. § 3 Abs. 2 BRKG auf die erstattbaren Kosten anzurechnen (sofern von der Lehrkraft ein Pauschalpreis gem. Nr. 5 entrichtet wird, ist die Zuwendung vor der

Berechnung des 25%-igen Fahrkostenanteils in Abzug zu bringen),

- b) ganz oder teilweise unentgeltliche Verpflegung und/oder Unterkunft, so ist die Aufwandsvergütung entsprechend dem in § 6 Abs. 2 BRKG genannten vom Hundertsatz, mindestens jedoch in Höhe des Sachbezugswertes, zu kürzen.
9. Die Nutzung von Freiplätzen durch Lehrkräfte ist zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass bei Vertragsabschlüssen im Zusammenhang mit Schulfahrten ausschließlich auf die Bereitstellung von Freiplätzen reflektiert wird und andere Kriterien (z. B. Reisepreis für den einzelnen Schüler) außer acht bleiben. Insofern ist es notwendig, dass die die Vertragsverhandlung führenden Personen verpflichtet werden, grundsätzlich vergleichbare Angebote einzuholen; d. h. entweder mit oder ohne Freiplatz.
10. Beauftragte und nicht im Schuldienst stehende Begleitpersonen erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der vorgenannten Absätze.
11. Anträge auf Kostenerstattung für Schulfahrten sind umgehend nach deren Beendigung, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten – beginnend mit dem Tag nach Beendigung der Schulfahrt – geltend zu machen.
12. Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird das Rundschreiben 5/01 vom 17. Januar 2001 aufgehoben.

Mitteilung 51/05

Vom 23. November 2005
Gz.: 15.3/11.4 – Tel. 8 66 - 36 14

Gebührenermäßigungen/-befreiungen neben der Gebührenordnung des MBS (GebO MBS)**Anwendung des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg)**

Aufgrund vermehrter Nachfrage zum Umgang mit der neuen Gebührenordnung in Bezug auf die Möglichkeiten der Gebührenbefreiung, gebe ich Ihnen hier zur Orientierung für Ihre Ermessensausübung nach § 6 GebG Bbg einige Hinweise, denen ich zunächst allgemeine Erläuterungen zur Gebührenbefreiung/-ermäßigung voranstelle:

1. Gebührenbefreiung aufgrund der GebO MBS

Die GebO MBS regelt Gebührenfreiheit für spezielle Tatbestände nur in den Tarifziffern 7.4 und 8.4.

Mit der Regelung der Gebührenbefreiung in Tarifstelle 7.4 (Abiturprüfungen an Waldorfschulen) wurde einem behörd-

lichen Ermessen für eine Gebührenbefreiung im Sinne des § 6 GebG Bbg vorgegriffen, d. h. die Ermessensbetätigung erfolgte hier bereits durch den Verordnungsgeber.

Hinweise auf Gebührenbefreiungen, die bereits (durch Gesetz) an anderer Stelle geregelt sind, wie dies in Tarifziffer 8.4 erfolgt ist, lassen hingegen kein Ermessen zu und haben daher in der GebO MBS nur deklaratorischen Charakter. Durch die Formulierung „Gebührenfrei sind u. a. Bescheinigungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung erforderlich sind“ wurde nur ein Beispiel gewählt, wonach sich die Gebührenfreiheit aus bereits bestehender gesetzlicher Grundlage (§ 64 Abs. 2 SGB X) ergibt. Dass gesetzlich eingeräumte mögliche Gebührenbefreiungen nicht auf diese Tarifziffern beschränkt sind, ergibt sich aus der Normenhierarchie. Die GebO MBS kann daher Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nicht abschließend regeln.

2. Weitere Gebührenbefreiung im Einzelfall nach § 6 GebG Bbg

Eine weitere gesetzliche Möglichkeit der Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren und/oder Auslagen eröffnet § 6 GebG Bbg. Zur näheren Erläuterung nehme ich Bezug auf die mir vorliegende Kommentarliteratur (Gebührengesetz für das Land Brandenburg: Kommentar/von Niels Peter Benedens. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verl, 2001), die ich Ihnen hier kurz zusammenfasse:

- a) Ermäßigung oder Befreiung aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.

Nach § 6 Abs. 1 GebG Bbg kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Es handelt sich um eine „Kannvorschrift“. Unter der Voraussetzung, dass durch den Gebührenschuldner ein entsprechender Antrag gestellt wird (Hinweis: Beratungspflicht gem. § 25 VwVfG), liegt es im Ermessen der im Einzelfall tätigen Behörde, ob sie von den in dieser Bestimmung zugelassenen Möglichkeiten der Kostenbefreiung und -ermäßigung Gebrauch macht. Die Ermessensentscheidung ist zu begründen.

Der Tatbestand der sozialen Härtefälle i. S. d. § 6 kann bei Arbeitslosen, Schülern, Sozialhilfeempfängern und Studenten in der Regel als erfüllt gelten.

Im Wesentlichen wird in den in Betracht kommenden Fällen der Nachweis mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit des Antragstellers/ Gebührenschuldners relevant sein. Je nach Höhe des Einkommens könnte sich im Zusammenhang mit der Art der gebührenpflichtigen Amtshandlung (z. B. Beglaubigung von Zeugnisabschriften für Bewerbungszwecke, Anerkennung schulischer Abschlüsse ...) im Einzelfall eine Gebührenermäßigung oder -befreiung ableiten lassen. Hierbei ist das Einkommen durch den Antrag-

steller nachzuweisen (z. B. Bewilligungsbescheid, Einkommensnachweis) und aktenkundig zu machen. Der fehlende Nachweis rechtfertigt die Ablehnung des Antrages (vgl. RN 7 a. E. zu § 6 GebG Bbg).

Von den zugelassenen Billigkeitsmaßnahmen kann nur bis zur Bestandskraft des Bescheides Gebrauch gemacht werden; ist der Bescheid unanfechtbar geworden, kommen nur noch die in § 19 GebG Bbg vorgesehenen Maßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) in Betracht.

- b) Ermäßigung oder Befreiung bei Amtshandlungen mit öffentlichem Interesse

Nach § 6 Abs. 2 GebG Bbg kann der Verordnungsgeber auch für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, Kostenermäßigung oder Kostenbefreiung vorsehen. Dies bedeutet, dass eine Amtshandlung aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses nur dann gebührenfrei sein kann, wenn die Behörde, die die Amtshandlung vornimmt, in Wahrnehmung des ihr anvertrauten öffentlichen Interesses an der Vornahme der Amtshandlung mehr interessiert ist, als derjenige, der die Amtshandlung beantragt oder sonst wie veranlasst hat. Dies gilt z. B. für Impfungen und für vorsorgliche Tuberkulose- und Krebsuntersuchungen, deren öffentlicher Zweck durch die Gebührenpflicht gefährdet werden würde. Für die Beurteilung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist nicht die Tätigkeit, die dem Antragsteller durch die Amtshandlung erst ermöglicht wird, sondern die Tätigkeit der Behörde, also die eigentliche Amtshandlung entscheidend. Eine Gebührenbefreiung kommt demnach nur dann in Betracht, wenn die Amtshandlung selbst, nicht aber der mit ihr verfolgte Zweck im öffentlichen Interesse liegt. Diese Voraussetzungen sind im Geschäftsbereich des MBS nicht erfüllt, so dass hier eine Gebührenbefreiung nach § 6 Abs. 2 GebG Bbg nicht in Betracht kommt.

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 05.10.2005 aufgehoben:

Weiterbildungsverein Havelland e. V.
- Erwachsenenbildung Havelland -
Jahnstraße 4 - 5
14712 Rathenow

Kinder und Jugend

Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugenschutzgesetz

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die obersten Landesbehörden bedienen sich bei der Freigabeentscheidung nach § 14 des Jugenschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als gutachterliche Stelle. Die Prüfungsvoten der FSK sind von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, und die Filme und Bildträger sind gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 2

(1) Die obersten Landesbehörden bestellen im Benehmen mit der Filmwirtschaft/Videowirtschaft eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter der obersten Landesbehörden bei der FSK. Zur Vertretung und Entlastung bestellen sie einen oder mehrere Vertreterinnen und Vertreter. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Bei hauptamtlich tätigen Personen kann die Bestellung mit Zustimmung der Länder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Dienstherr ist das Land Rheinland-Pfalz bzw. das für FSK-Angelegenheiten jeweils federführende Land. Kommt die Weiterbeschäftigung der Ständigen Vertreterin bzw. des Ständigen Vertreters oder einer hauptamtlichen Stellvertreterin bzw. eines hauptamtlichen Stellvertreters in dem zugewiesenen Aufgabenbereich nicht in Betracht, werden die Länder sie bzw. ihn nach Möglichkeit in geeignete Bereiche ihrer Verwaltung übernehmen, wenn sie bzw. er nicht entlassen werden kann. Die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Bürokosten, tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft. Die Bürokosten trägt die FSK.

(2) Die Ständige Vertreterin oder der Ständige Vertreter nimmt die im Zusammenhang mit § 14 JuSchG stehenden Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

1. die Führung des Vorsitzes bei der Jugendprüfung im Arbeitsausschuss,
2. Mitwirkung als nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungsverhandlung im Hauptausschuss,

3. Unterzeichnung des Originaldokuments der Freigabebescheinigung,
4. Einführung der Jugenschutzsachverständigen in ihre Aufgaben und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Jugenschutzsachverständigen und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der Prüfung und Kennzeichnung werden in den Grundsätzen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft geregelt.

(2) Die Grundsätze bedürfen, soweit Fragen des Jugenschutzes betroffen sind, der Zustimmung der Länder.

Artikel 4

(1) Für das anzubringende, auf die Kennzeichnung hinweisende Zeichen wird zu Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung auf mit Filmen programmierten Bildträgern folgende Bestimmung getroffen: Der jeweilige Text des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG ist in ein Quadrat von ca. 225 mm² Größe auf die Hülle und den Bildträger aufzubringen. Das Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist weiß, nach Nr. 2 gelb (vglb. HKS 2), nach Nr. 3 grün (vglb. HKS 57), nach Nr. 4 blau (vglb. HKS 46) und nach Nr. 5 rot (vglb. HKS 13). Für Bildträger unter einer Größe von 2000 mm² kann das Kennzeichen auf eine Größe von ca. 144 mm² reduziert werden. Sofern der Anbieter nachweist, dass aus technischen Gründen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, kann eine Ausnahme hiervon zugelassen werden. Für Bildträger unter 1500 mm² sowie für die farbliche Ausgestaltung kann die federführende oberste Landesbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

(2) Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und ist auf dem Bildträger und der Hülle deutlich sichtbar in einem Quadrat auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen.

(3) Für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist der Hinweis „Keine Jugendbeeinträchtigung“ deutlich sichtbar anzubringen.

Artikel 5

Diese Vereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragsschließenden Ländern zu erfolgen. Die Kündigung hat die Wirkung, dass das kündigende Land aus den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung ausscheidet. Das ausscheidende Land beteiligt sich gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 8

an den Kosten der Erfüllung von Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden begründet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Weiterführung der Vereinbarung zwischen den übrigen Ländern entstehen.

Artikel 6

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes in Kraft.

Jugendschutzrechtliche Einordnung von gewerblichen Internetcafés

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Rechtsauffassung der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von gewerblichen Internetcafés

Jugend-, Polizei- und/oder Ordnungsbehörden sehen sich bei ihren Kontrollen von sog. Internetcafés im gewerblichen Bereich vermehrt mit der Situation konfrontiert, in diesen Kinder und Jugendliche anzutreffen. Die für den Kinder- und Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden (OLJB) haben sich im Hinblick auf die Umsetzung des Jugendschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung auf nachstehende Rechtsauffassung verständigt:

(1) Die Aufstellung von Computern und Spielkonsolen in gewerblichen Internetcafés sowie deren Vernetzung bzw. deren Anschluss an das Internet unterliegen grundsätzlich den Beschränkungen des JuSchG sowie des JMStV. Die einschlägigen Regelungen (§§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 JuSchG sowie §§ 4, 5 JMStV) sind zu beachten. Der Betreiber des Internetcafés hat die für seine Einrichtung geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen (§ 3 JuSchG).

(2) PC's mit Internetzugang dienen nicht nur zu Informations- und Kommunikationszwecken, sondern können auch für Spiele genutzt werden. Sie sind daher grundsätzlich als Unterhaltungsspielgeräte und Internetcafés damit als Spielhallen anzusehen, in denen Kinder und Jugendlichen nach § 6 JuSchG der Aufenthalt nicht gestattet ist. Dies gilt jedoch nicht,

- a) wenn der Betreiber des Internetcafés das Spielen ausdrücklich untersagt (z. B. durch Aushang, in der Nutzerordnung) und entsprechende Maßnahmen für eine Durchsetzung dieses Verbots ergreift (durch Aufsichtspersonal, Sichtkontrolle, Kontrolle der Log-Files oder vergleichbar wirksame Maßnahmen) oder
- b) wenn das on- oder offline Spielen an PC's zwar möglich ist, es dem Betrieb jedoch an dem „typischen Spielhallenfluidum“ fehlt. Diese Einordnung hängt vom Einzelfall ab

und lässt sich nicht bereits auf Grund einer abstrakten Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen PC's zu Spielzwecken herleiten. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach den Gesamtumständen die Betriebsräume hauptsächlich dem Spielzweck gewidmet sind und eine anderweitige Nutzung der PC's dahinter zurücktritt. Dies beurteilt sich nach dem nach außen erkennbaren Betriebskonzept (z. B. Werbung, Ausstattung der Räumlichkeiten und der Computer).

Es handelt sich nicht um eine Spielhalle, wenn der Betrieb in nicht unerheblichem Maße Medienkompetenz fördert oder arbeitsmarkt- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient.

Das setzt voraus:

- geeignetes Fachpersonal und
- die Sicherstellung eines altersgerechten Zugangs zu nach dem Jugendschutzgesetz altersgekennzeichneten Spielen und
- das Vorliegen einer Nutzungsordnung, die die vorgeannten qualifizierten Nutzungsziele und Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen festschreibt und deren Einhaltung vom Betreiber auch durchgesetzt wird.

(3) Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i. S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG für ihre Altersstufen freigegeben sind. Dies ist über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sicher zu stellen. Diese Beschränkungen gelten auch für über das Internet oder über Bildträger zugänglich gemachte Filme und Trailer.

(4) Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist zu gewährleisten über

- Einsehen der Bildschirme durch das Aufsichtspersonal,
- die gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls sowie
- die Installierung einer geeigneten Filterssoftware¹.

Sofern ein Internetcafé seinen Kunden nicht nur den reinen Zugang zum Internet anbietet, sondern ebenso Speisen und Getränke, kann es sich um eine Gaststätte handeln. Der Betrieb bedarf dann, soweit Alkohol ausgeschenkt wird, einer Gaststättenkonzession und der Betreiber hat die Aufenthaltsbeschränkungen für Jugendliche nach § 4 JuSchG zu beachten. Sog. Ausschankstellen, z. B. Automaten, Kühlschränke oder sonstige kleine Verkaufsstände, die nur Tee, Kaffee, Kakao und nicht alkoholischen Getränke anbieten, fallen nicht unter § 4

¹ Nach § 11 JMStV Abs. 2 müssen seit dem 01.04.2003 Jugendschutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendschutzprogramme wird von der „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) durchgeführt.

JuSchG, sofern nicht ein eigenständiger Gastbereich mit einer gaststättentypischen Ausschankvorrichtung vorhanden ist.

Unabhängig von einer Einordnung als Gaststätte hat der Betreiber eines Internetcafés auch die Bestimmungen von § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke) und § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren) einzuhalten.

Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Präambel

Für junge Menschen ist die Beschäftigung mit Medien wesentlicher Bestandteil von Bildungsprozessen und Freizeitgestaltung. Medieninhalte stehen dabei sowohl online als auch als Trägermedien zur Verfügung. Insbesondere die mit Spielen oder Filmen programmierten Datenträger sind bei jungen Menschen besonders beliebt. Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche durch Medieninhalte in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden, hat der Gesetzgeber das Erfordernis einer Altersfreigabe für diese Produkte vorgesehen. Diese Freigaben bei der Abgabe zu beachten, ist eine Verpflichtung des Handels und anderer Gewerbetreibender.

Allerdings werden diese Produkte nicht nur im üblichen Handel vertrieben, sondern können auch über Online-Angebote bestellt und per Versand oder auf elektronischem Wege ausgeliefert werden. Aus Sicht des Jugendschutzes wirft dies die Frage auf, wie auch beim Versandhandel die im Jugendschutzgesetz definierten Altersbeschränkungen eingehalten werden können.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Versandhandelsbeschränkungen grundsätzlich nur beim Versand mit Bildträgern und anderen Trägermedien Anwendung finden. Es gibt jedoch mittlerweile auf freiwilliger Basis empfehlenswerte Maßnahmen der Tabakindustrie, Kindern und Jugendlichen durch technische Schutzvorkehrungen den Zugang zu Angeboten der Tabakindustrie im Internet wesentlich zu erschweren.

Für den Bereich der Bildträger hat das Gesetz Regelungen getroffen, die Anwendung finden müssen. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) geben unbeschadet einer medienrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung¹ nachfolgende Hinweise zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen. Die beschriebenen Schutzvorkehrungen basieren auf dem derzeitigen Stand

der Technik. Sie unterliegen einer technischen Weiterentwicklung und müssen ggf. an andere verbesserte Schutzkonzepte angepasst werden. Die mit der Durchführung des Jugendschutzes betrauten Behörden werden gebeten, diese Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

I. Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt, dass die Bestellung und der Versand von mit Spielen oder Filmen programmierten Bildträgern erlaubt sind. Dies gilt für alle Produkte, die von den jeweils zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK für Filme; USK für Spiele) nicht höher als „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ oder als Info- und Lehrprogramme gekennzeichnet sind.

Für Bildträger **ohne Kennzeichen** oder mit dem **Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“** gilt grundsätzlich das Versandhandelsverbot. Diese Produkte können nur dann durch Versand zugänglich gemacht werden, wenn bestimmte technische Vorkehrungen getroffen wurden. Die Beschränkungen gelten im Internet für alle Angebote, über die Bildträger verkauft, versteigert oder in sonstiger Weise vertrieben werden. Die einschlägigen Vorschriften (§§ 1, 2, 12 und 15 JuSchG) sind zu beachten.

2. Ein Versandhandel liegt nach den Regelungen des Jugendschutzgesetzes dann nicht vor, wenn bei entgeltlichen Geschäften, die im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand vollzogen werden, ein persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Besteller besteht oder durch Vorkehrungen technischer oder sonstiger Art sichergestellt ist, dass die Ware beim Versand nicht von Minderjährigen in Empfang genommen wird (§ 1 Abs. 4 JuSchG).
3. Beim Versandhandel über das Internet ist zwischen der Angebots-/Bestellebene und der Auslieferungsebene vor Ort (dem eigentlichen Versand) zu unterscheiden.

II. Der gewerbliche Handel mit Bildträgern und sonstigen Trägermedien für Erwachsene

1. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z. B. Online-Shops, Versanddienste oder Tauschbörsen) müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zu ständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot **deutlich hinweisen** (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG). Das Werbeverbot für indizierte Bildträger und sonstige Trägermedien ist zu beachten.
2. Beschlagnahmte Bildträger und andere Trägermedien unterliegen nach dem Strafgesetzbuch einem absoluten Vertriebsverbot.

¹ z. B. BGH zur Haftung eines Online-Auktionshauses (Urteil vom 11.03.2004, Az.: I ZR 304/01); OLG Brandenburg zur Haftung des Auktionshauses eBay (Urteil vom 16.12.2003, Az.: 6 U 161/02); OLG München zum Versandhandel mit freigegebenen Bildträgern für Erwachsene (Urteil vom 29.07.2004, Az.: 29 U 2745/04).

3. Der Versand von Bildträgern mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ und nicht gekennzeichneten (§12 Abs. 3 JuSchG) sowie indizierten (§15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) Bildträgern und anderen Trägermedien ist nur zulässig,
 - a) wenn ein Bestellen ausschließlich durch Erwachsene **sichergestellt und**
 - b) ein Ausliefern der bestellten Ware an Kinder und Jugendliche **wirksam verhindert** wird.
4. Eine Beschränkung auf Erwachsene i. S. d. Gesetzes ist dann gegeben,
 - a) wenn eine **verlässliche Identifikations- und Volljährigkeitsprüfung** des Bestellers im Rahmen einer Face-to-Face Kontrolle vorgenommen wurde (Ein Altersverifikationsverfahren, das in Telemedien eine geschlossene Benutzergruppe wirksam auf erwachsene Nutzer beschränkt und von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) positiv bewertet wurde, genügt auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit nach a) im Rahmen der Versandhandelsbeschränkungen des JuSchG. Ist bei der Nutzung des Internets eine sichere Identitäts- und Altersprüfung bereits erfolgt (Anmeldung zur Einsicht des Angebotes), so bedarf es im Rahmen der Bestellung keiner erneuten Volljährigkeitsprüfung.) **und**
 - b) die bestellte Ware dem volljährigen Kunden **persönlich** (z. B. durch Versenden als „Einschreiben eigenhändig“) **ausgehändigt** wird.

III. Der gewerbliche Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern

1. Der Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern ist auch im Wege des Versandhandels zulässig.
2. Die Betreiber von Angeboten mit Bildträgern (z. B. Online-Shops, Versanddienste und Tauschbörsen) müssen bei ihrem Angebot auf eine vorhandene Kennzeichnung durch die zuständigen freiwilligen Selbstkontrollen (FSK oder USK) in ihrem Angebot deutlich hinweisen (§§ 12 JMStV, 12 Abs. 2 JuSchG).
3. Für die Abgabe von Bildträgern mit dem Kennzeichen „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“ oder „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ sind die Regelungen zu den gesetzlichen Altersgrenzen zu beachten (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 JuSchG).
4. § 2 Abs. 2 Satz 1 JuSchG bestimmt, dass ein Gewerbetreibender in Zweifelsfällen das Lebensalter seiner Kunden überprüfen muss. Um in Einzelfällen aufgrund des fehlenden persönlichen Kontaktes zwischen Händler und Kunden ordnungsrechtliche Ermittlungen zu vermeiden, sollte der Versand nur im Rahmen eines geeigneten Altersnachweises vorgenommen werden.

Ein solcher Altersnachweis kann bei der Bestellung im Internet über eine Onlineüberprüfung des Alters durch den Einsatz eines „technischen Mittels“ i. S. v. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, das durch die KJM positiv bewertet wurde (z. B. erweitertes PersoCheck-Verfahren) oder durch einen gleichzeitigen Abgleich der Bestellerdaten mit der Schufa-Datenbank erfolgen (Quality-Bit).

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG)

Die nachfolgende Lesefassung des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz – BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) berücksichtigt den am 11. Juni 2003 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) und den am 1. Juni 2004 in Kraft getretenen Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194) sowie die Neuordnung der deutschen Rechtschreibung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Begriff und Stellung der Weiterbildung
- § 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte der Weiterbildung
- § 3 Träger, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung
- § 4 Aufgaben des Landes
- § 5 Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte
- § 6 Grundversorgung

Abschnitt 2 Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen

- § 7 Anerkennung von Einrichtungen
- § 8 Anerkennung von Landesorganisationen
- § 9 Anerkennungs- und Widerrufsverfahren

Abschnitt 3 Kooperation und Koordination

- § 10 Regionaler Weiterbildungsbeirat
- § 11 Zusammensetzung und Organisation des regionalen Weiterbildungsbeirats

- § 12 Landesbeirat für Weiterbildung
 § 13 Zusammensetzung und Organisation des Landesbeirats für Weiterbildung

Abschnitt 4 Bildungsfreistellung

- § 14 Grundsätze
 § 15 Dauer der Bildungsfreistellung
 § 16 Wartezeit
 § 17 Gewährung der Bildungsfreistellung
 § 18 Übertragbarkeit der Bildungsfreistellung
 § 19 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen
 § 20 Verbot der Erwerbstätigkeit
 § 21 Wahlfreiheit und Benachteiligungsverbot
 § 22 Bildungsfreistellungsentgelt
 § 23 Unabdingbarkeit und Abgeltungsverbot
 § 24 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung
 § 25 Kinderbetreuung
 § 26 Berichtspflicht

Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften

- § 27 Förderung
 § 28 (aufgehoben)
 § 29 Erlass von Verwaltungsvorschriften
 § 30 Übergangsvorschriften
 § 31 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1

Begriff und Stellung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung ist ein integrierter und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen der Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen. Soweit die außerschulische Jugendbildung nicht anderweitig geregelt ist, gehört sie zur Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschul- und Berufsbildung fallen nicht unter dieses Gesetz.

(2) Die Träger und Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

(3) Die durch besondere Gesetze und Rechtsvorschriften geregelte Weiterbildung einzelner Berufsgruppen bleibt von diesem Gesetz unberührt, ebenso die arbeitsmarktbezogene berufliche Weiterbildung aufgrund von Gesetzen, Rechtsvorschriften und öffentlichen Förderprogrammen.

(4) Die Förderung von politischer Bildung durch die Landeszentrale für politische Bildung bleibt unberührt.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Inhalte der Weiterbildung

(1) Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie steht allen Menschen im Land offen.

(2) Weiterbildung soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit beitragen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen, zur Orientierung und Lebenshilfe dienen, zu selbständigem, eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen. Dazu gehört auch die Fähigkeit zum verantwortlichen Umgang mit der Natur. Mit der Weiterbildung ist die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.

(3) Weiterbildung umfasst neben abschlussbezogenen Lehrgängen insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung. Auf die integrative Vermittlung der jeweiligen Inhalte ist hinzuwirken.

(4) Für Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen an kommunalen Weiterbildungseinrichtungen sind die für Abendschulen geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Weiterbildungseinrichtungen unterliegen mit diesen Bildungsangeboten der Schulaufsicht durch die zuständigen staatlichen Schulämter. Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft sind die für Ergänzungsschulen geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 3

Träger, Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung

(1) Träger der Weiterbildung sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch ihre Einrichtungen Veranstaltungen der Weiterbildung in eigener Verantwortung organisieren, öffentlich anbieten und durchführen lassen.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung sind Bildungseinrichtungen, die in öffentlicher oder privater Trägerschaft oder als juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts eine planmäßige und kontinuierliche Weiterbildungsarbeit im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten.

(3) Landesorganisationen der Weiterbildung sind Zusammenschlüsse von Trägern der Weiterbildung auf Landesebene. Sie fördern und koordinieren die Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Landes

(1) Die Weiterbildung ist nach Maßgabe dieses Gesetzes durch das Land zu fördern. Dazu gewährt das Land finanzielle Unterstützung gemäß § 27.

(2) Die obersten Landesbehörden und ihre nachgeordneten Behörden und Einrichtungen unterstützen die Arbeit der

nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 5

Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet eine Grundversorgung der Weiterbildung im Sinne des § 2 unter Berücksichtigung der Trägervielfalt sicher, deren Umfang sie eigenständig festlegen. In der Regel bedienen sie sich dazu einer Weiterbildungseinrichtung.

(2) Kreise und kreisfreie Städte können zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg schließen.

§ 6

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Bereiche.

(2) Nicht zur Grundversorgung gehören:

1. Veranstaltungen des Zweiten Bildungsweges gemäß §§ 17 und 18 des Ersten Schulreformgesetzes,
2. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Bildungsfreistellung gemäß § 24 Abs. 1,
3. Bildungsveranstaltungen der Heimbildungsstätten,
4. Bildungsmaßnahmen, die aus sonstigen öffentlichen oder privaten Förderprogrammen finanziert werden,
5. Bildungsveranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung.

(3) Die Grundversorgung wird von anerkannten Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft erbracht. Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung der Grundversorgung zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages.

Abschnitt 2

Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen

§ 7

Anerkennung von Einrichtungen

Als Weiterbildungseinrichtungen werden Einrichtungen freier Träger gemäß § 3 Abs. 2 anerkannt, die

1. nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung von Gewinnen ar-

beiten und nicht ausschließlich organisations- oder betriebsbezogene Weiterbildungsveranstaltungen anbieten,

2. Veranstaltungen jeder Person ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche und berufliche Stellung, Nationalität, ihr Geschlecht und ihre Religion öffnen. Vorbildungsnachweise dürfen ausschließlich bei schulabschlussbezogenen Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung als Zugangsvoraussetzungen verlangt werden,
3. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und fördern, planmäßig und kontinuierlich arbeiten und nach dem Umfang des Bildungsangebotes, der Programm- und Veranstaltungsplanung sowie nach ihrer räumlichen und fachlichen Ausstattung erwarten lassen, dass sie die Aufgaben der Weiterbildung angemessen erfüllen,
4. die Mitwirkung von Lehrenden und Lernenden sowie von Beschäftigten sichern,
5. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land haben und deren Bildungsmaßnahmen überwiegend Personen aus dem Land gelten,
6. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse, Personalausstattung, Teilnehmerzahlen und Finanzierung gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof auf Verlangen offen legen,
7. sich zur Mitarbeit im regionalen Weiterbildungsbeirat gemäß § 10 verpflichten,
8. den Lehrenden, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßige Fortbildungen ermöglichen,
9. grundsätzlich von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden,
10. nach Ziel und Inhalt mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes im Einklang stehen.

Eine Anerkennung von überregional tätigen Einrichtungen ist auch dann möglich, wenn eine Mitarbeit im regionalen Weiterbildungsbeirat nicht erfolgt.

§ 8

Anerkennung von Landesorganisationen

Landesorganisationen der Weiterbildung sind anzuerkennen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 bis 6 sowie 8 und 10 erfüllen,
2. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen werden,
3. durch die ihnen angeschlossenen Träger anerkannter Weiterbildungseinrichtungen in mindestens einem Drittel

der Kreise und kreisfreien Städte Weiterbildung organisieren und durchführen,

4. sich zur Mitarbeit im Landesbeirat für Weiterbildung gemäß § 12 verpflichten.

Rechtlich selbständige Heimbildungsstätten oder Träger dieser Einrichtungen können je nach Umfang ihrer Leistung einer Landesorganisation gleichgestellt werden.

§ 9

Anerkennungs- und Widerrufsverfahren

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung oder einer Landesorganisation erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den anderen, fachlich zuständigen Ministerien. Sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

(2) Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur anerkannt, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch abgegrenzt sind.

(3) Die Anerkennung berechtigt die Einrichtungen und Landesorganisationen, neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz zu führen, der auf die Anerkennung hinweist.

(4) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung von Anfang an nicht gegeben war; sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 3

Kooperation und Koordination

§ 10

Regionaler Weiterbildungsbeirat

(1) Für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ist ein regionaler Weiterbildungsbeirat zu errichten. Kreise und kreisfreie Städte, die sich zur Erbringung der Grundversorgung zu Zweckverbänden zusammenschließen, haben einen gemeinsamen regionalen Weiterbildungsbeirat zu errichten. Die Errichtung der regionalen Weiterbildungsbeiräte ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Ihre Einberufung erfolgt in den Kreisen durch die Landräte und in den kreisfreien Städten durch die Oberbürgermeister.

(2) Der regionale Weiterbildungsbeirat hat in seinem Tätigkeitsbereich im Interesse bedarfsgerechter Bildungsangebote und gemäß den Zielsetzungen dieses Gesetzes zu einer Kooperation der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung beizutragen und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Bildungsbereiche zu unterstützen.

(3) Die regionalen Weiterbildungsbeiräte erfüllen ihre Aufgaben, indem sie insbesondere

1. den jeweiligen regionalen Bedarf an Weiterbildung ermitteln,
2. nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 auf die Sicherung einer bedarfsgerechten Grundversorgung hinwirken und Möglichkeiten einer arbeitsteiligen thematischen und terminlichen Abstimmung von Einzelprogrammen prüfen,
3. auf die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sowie Maßnahmen der Bildungswerbung und Beratung im Bildungsbereich hinwirken,
4. gemeinsame Veranstaltungsprogramme herausgeben, die über die Weiterbildungsangebote aller im Kreis- oder Stadtgebiet tätigen, anerkannten Einrichtungen Auskunft geben,
5. Vorschläge zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung gemäß § 27 unterbreiten,
6. in Zusammenarbeit mit anderen regionalen Bildungseinrichtungen, wie den Schulen, den Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den Kreisbildstellen und Bibliotheken, ihre Programme abstimmen sowie die gemeinsame wirtschaftliche Nutzung von Räumen, Gebäuden sowie Lehr- und Lernmitteln koordinieren.

§ 11

Zusammensetzung und Organisation des regionalen Weiterbildungsbeirats

(1) Dem regionalen Weiterbildungsbeirat gehören stimmberechtigt an:

1. je eine vertretungsbefugte Person der im Kreis- oder Stadtgebiet tätigen, anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die zur Grundversorgung beitragen,
2. je eine vertretungsbefugte Person des Kreises oder der kreisfreien Stadt, die nicht der kommunalen Weiterbildungseinrichtung angehört.

(2) Je eine vertretungsbefugte Person anerkannter Einrichtungen, die nicht zur Grundversorgung beitragen, deren Wirkungskreis sich aber auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt erstreckt, ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Vertretungsbefugte Personen anderer im Kreis- oder Stadtgebiet tätiger Weiterbildungseinrichtungen können ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Die regionalen Weiterbildungsbeiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte die den Vorsitz führende Person und eine stellvertretende Person. Die Beiräte geben sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats für Weiterbildung eine Geschäftsordnung.

(5) Frauen und Männer sollen möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 12

Landesbeirat für Weiterbildung

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium beruft einen Landesbeirat für Weiterbildung.

(2) Der Landesbeirat für Weiterbildung berät die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung und ihrer finanziellen Förderung.

(3) Er hat die Aufgabe, bei der Verwirklichung dieses Gesetzes mitzuwirken und die Entwicklung der Weiterbildung im Land zu fördern, die Zusammenarbeit der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung und deren Kooperation mit öffentlichen und privaten Einrichtungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialwesens zu fördern und die Arbeit der regionalen Weiterbildungsbeiräte zu unterstützen.

(4) Der Landesbeirat für Weiterbildung soll vor der Anerkennung sowie vor dem Widerruf der Anerkennung von Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung gehört werden.

(5) Der Landesbeirat für Weiterbildung wirkt bei der Erarbeitung von Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 24 mit.

(6) Ist die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung gemäß § 24 strittig, soll der Landesbeirat gehört werden.

§ 13

Zusammensetzung und Organisation des Landesbeirats für Weiterbildung

(1) Der Landesbeirat für Weiterbildung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. je einer von den anerkannten Landesorganisationen für Weiterbildung zu benennenden Person,
2. je einer Person von insgesamt vier der regionalen Weiterbildungsbeiräte, die im Benehmen mit den regionalen Weiterbildungsbeiräten in einer festzulegenden Reihenfolge für jeweils zwei Jahre aus den Kreisen und kreisfreien Städten benannt wird,
3. je einer von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennenden Person,
4. je einer benannten Person der im Landesausschuss für berufliche Bildung vertretenen Arbeitnehmerschaft und Arbeitgebererschaft,
5. je einer benannten Person weiterer von mit Fragen der Weiterbildung befassten Organisationen im Land Brandenburg, die auf Antrag nach Anhörung des Landesbeirats als stimmberechtigtes Mitglied durch das für Bildung zuständige Ministerium berufen wird.

(2) An den Sitzungen des Landesbeirats für Weiterbildung

können vertretungsbefugte Personen der Ministerien teilnehmen.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine stellvertretende Person zu benennen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats für Weiterbildung wählen aus ihrer Mitte die den Vorsitz führende und jeweils eine stellvertretende Person.

(5) Frauen und Männer sollen möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

(6) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das für Bildung zuständige Ministerium bedarf. Die Geschäftsführung wird durch das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg wahrgenommen.

(7) Die Erstattung von Reisekosten für stimmberechtigte Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen in Verwaltungsvorschriften geregelt.

**Abschnitt 4
Bildungsfreistellung**

§ 14
Grundsätze

(1) Beschäftigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 24 zum Zwecke beruflicher, kultureller oder politischer Weiterbildung.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, deren Arbeitsstätte im Land liegt, sowie die in Heimarbeit beschäftigten samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind.

§ 15

Dauer der Bildungsfreistellung

(1) Die Bildungsfreistellung beträgt zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Anspruchs aufgerundet.

(3) Im Falle eines Arbeitsplatzwechsels wird die in demselben Kalenderjahr gewährte Freistellung angerechnet.

§ 16 Wartezeit

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei derselben Beschäftigungsstelle an, gilt für den Anspruch der Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

§ 17 Gewährung der Bildungsfreistellung

(1) Die Bildungsfreistellung ist für den Zeitraum der von der berechtigten Person ausgewählten anerkannten Bildungsveranstaltung im Rahmen des Freistellungsanspruchs gemäß § 15 zu gewähren. Die Inanspruchnahme und der Zeitpunkt der Bildungsfreistellung sind der Beschäftigungsstelle so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der Freistellung, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bildungsfreistellung kann nicht in der gewünschten Zeit erfolgen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Die Ablehnung ist der entsprechenden Person so frühzeitig wie möglich, grundsätzlich jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 2 unter Darlegung der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Freistellung kann auch abgelehnt werden, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Zwecke der Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache, in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als zwanzig Beschäftigten das Eineinhalbfache der Zahl der Beschäftigten erreicht hat. Bei Ablehnung aus diesem Grund ist die Gesamtzahl der gewährten Arbeitstage für das laufende Jahr der beschäftigten Person nachzuweisen.

(4) Die beschäftigte Person hat auf Verlangen der Arbeitsstelle die Anmeldung zur Bildungsveranstaltung, deren Anerkennung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Bescheinigungen sind dazu vom Bildungsveranstalter unentgeltlich auszustellen.

§ 18 Übertragbarkeit der Bildungsfreistellung

(1) Wird die Freistellung innerhalb eines Kalenderjahres trotz Verlangens wegen der in § 17 Abs. 2 und 3 dargelegten Gründe nicht gewährt, ist eine Freistellung zu einem anderen Zeitpunkt bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

(2) Der Anspruch gemäß § 15 Abs. 1 und 2 kann durch schriftliche Abrede der Beschäftigungsstelle und der beschäftigten Person unter Anrechnung des Bildungsfreistellungsanspruchs zukünftiger Jahre zu längerfristigen Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung zusammengefasst werden. Für den Fall des § 17 Abs. 3 gilt, dass die gemäß Satz 1 zusammengefassten

Bildungsfreistellungszeiten auf den Bildungsfreistellungsanspruch anderer lediglich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit nur zehn Tagen angerechnet werden dürfen.

§ 19 Verhältnis zu sonstigen Freistellungen

Sonstige Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, werden angerechnet, wenn sie den Grundsätzen der Bildungsfreistellung gemäß § 14 entsprechen und ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht. Weitergehende tarifvertragliche oder betriebliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 20 Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Bildungsfreistellung darf die freigestellte Person keine dem Freistellungszweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 21 Wahlfreiheit und Benachteiligungsverbot

Die beschäftigte Person darf durch die Beschäftigungsstelle nicht in der freien Auswahl unter den gemäß § 24 anerkannten Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung behindert oder wegen der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung benachteiligt werden.

§ 22 Bildungsfreistellungsentgelt

Für die Berechnung des Bildungsfreistellungsentgelts und im Falle der Erkrankung während der Bildungsfreistellung gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend. Für den Anspruchsberechtigten günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 23 Unabdingbarkeit und Abgeltungsverbot

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf nur zugunsten der beschäftigten Person abgewichen werden.

(2) Eine Abgeltung der Bildungsfreistellung findet nicht statt.

§ 24 Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung

(1) Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden. Als solche

sind neben den anerkannten Einrichtungen der kommunalen und freien Träger gemäß § 7 insbesondere Heimbildungsstätten und Bildungseinrichtungen der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften anzusehen. Anerkennungsfähig sind außerdem die Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und Veranstaltungen, die von der Landeszentrale für politische Bildung gefördert werden. Die zur Durchführung der Bildungsveranstaltungen erforderlichen persönlichen und sächlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Ziele der Veranstalter oder Veranstaltungen nicht mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes im Einklang stehen.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden die Sozialpartner, der Landesbeirat für Weiterbildung sowie die fachlich zuständigen Ministerien beteiligt.

(3) Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen können nur von den jeweiligen Einrichtungen oder den Trägern der außerschulischen Jugendarbeit gestellt werden. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(4) Die Anerkennung erfolgt durch das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung.

(5) Das für Bildung zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung die Kriterien und das Verfahren der Anerkennung.

§ 25

Kinderbetreuung

Wird nachgewiesen, dass während der Unterrichtszeiten der Bildungsfreistellungsmaßnahmen von Heimbildungsstätten für Kinder bis zu sechs Jahren, die im Haushalt der freigestellten Personen leben, keine anderweitige Betreuung durch das örtliche Angebot von Kindertagesstätten gewährleistet werden kann, ist von der Heimbildungsstätte die Betreuung durch geeignete Personen sicherzustellen.

§ 26

Berichtspflicht

Die Einrichtungen oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form zu erteilen. Dazu gehören auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der teilnehmenden Personen sowie die Betriebsgröße des Arbeitgebers.

Abschnitt 5

Sonstige Vorschriften

§ 27

Förderung

(1) Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

(2) Das Land fördert die Grundversorgung gemäß § 6 durch anteilige Erstattung der Personal- und Sachkosten.

(3) Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel

1. Veranstaltungen von Heimbildungsstätten gemäß § 24,
2. Maßnahmen der Kinderbetreuung gemäß § 25,
3. Modellvorhaben mit aktueller Schwerpunktsetzung,
4. anerkannte Landesorganisationen

fördern.

(4) Die Einzelheiten der Förderung nach den Absätzen 2 und 3 werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen und dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung in einer Rechtsverordnung festgelegt. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages.

§ 28

(aufgehoben)

§ 29

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit den Mitgliedern der Landesregierung, deren Zuständigkeit berührt wird.

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung gemäß §§ 14 bis 26 besteht ab 1. Januar 1996.

(2) Bis zum 31. Dezember 1995 gilt die Regelung des § 8 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass die Landesorganisationen durch die ihnen angeschlossenen Träger anerkannter Weiterbildungseinrichtungen in mindestens vier aller Kreise und kreisfreien Städte Weiterbildung organisieren und durchführen.

§ 31

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Im Schuljahr 2006/07 ein Gastschuljahr in Polen – Infobroschüre und Stipendien

Es vergeht kein Schuljahr, ohne dass nicht eine zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern den Wunsch hätten, einen Gastschuljahresaufenthalt im Ausland zu absolvieren. Ein Schulbesuch im Ausland trägt zur Horizont- und Kompetenzerweiterung bei, er bietet optimale Voraussetzungen für das Erlernen einer Fremdsprache und er fördert die Selbstständigkeit der Jugendlichen; ein Schulbesuch im Ausland kann ein Beitrag zur Toleranz- und Fremdenziehung sein, weil er individuell erfahrbar macht, dass Umgang mit Fremdem und Fremden keine Bedrohung, sondern eine Bereicherung ist.

Ein Schuljahr im Ausland – damit verbindet die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler Aufenthalte in Zielländern wie den USA, Frankreich oder Australien. Diese Länder westlich und südlich von Deutschland gelten unangefochten als „Klassiker“ für ein Gastschuljahr. Dennoch hat sich gezeigt, dass gerade Jugendliche aus Brandenburg bei der Entscheidung des Ziellandes für ein Gastschuljahr auch bereit sind, eine andere als die ausschließlich westliche Blickrichtung einzuschlagen und den Weg nach Osten zu gehen, z. B. in das Nachbarland Polen. So sind es im laufenden Schuljahr 2005/06 etwa 15 Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg, die in Polen lernen und leben.

Für ein Schuljahr in Polen spricht zum einen der Vorzug der geografischen Nähe. Die Möglichkeit, vor Beginn des Aufenthaltes seine zukünftige Schule oder seine Gasteltern kennen zu lernen, besteht bspw. in den USA nicht, in Polen aber durchaus. Die Entfernungen erlauben es den Jugendlichen schon im Vorfeld einiges in Augenschein zu nehmen und erste persönliche Absprachen zu treffen. Das erleichtert den Start in das bevorstehende Schuljahr – im anderen Land am anderen Ort – erheblich.

Auch die Eltern haben die Möglichkeit Gastschule und Gasteltern in Polen „unter die Lupe zu nehmen“. Für sie ist es beruhigend sich vergewissert zu haben, das eigene Kind in die Hände guter Gasteltern zu geben und sich vorher „aus erster Hand“ einen Eindruck vom künftigen Lernort ihres Kindes verschafft zu haben.

Zudem ist die polnische Gastschule häufig keine vollkommene Unbekannte mehr, weil die Heimatschule mit ihr schon z. B. im Rahmen eines COMENIUS-Projekts zusammenarbeitet oder eine Partnerschaft zu ihr unterhält. Des Weiteren ist ein Schulaufenthalt in Polen im Vergleich zu entfernten Ländern natürlich weitaus kostengünstiger, dies gilt besonders im Hinblick auf die Reise- und Lebenshaltungskosten.

Für ein Gastschuljahr in Polen sind gute Polnisch-Kenntnisse zweifellos von Vorteil. Es gibt aber durchaus auch die Möglichkeit, mit weniger profunden Polnisch-Kenntnissen den Schulbesuch anzutreten. Die Praxis hat gezeigt, dass bei ausgeprägter Motivation etwaige Defizite im Verlauf des Gastschuljahres ausgeglichen und mehr als nur alltagssprachliche Grundkenntnisse erworben werden können.

Die meisten Jugendlichen nutzen die Jahrgangsstufe 11 für ein

Gastschuljahr im Ausland. Weil ein Schuljahr im Ausland einigen organisatorischen und zeitlichen Vorlauf braucht, muss mit seiner Vorbereitung bereits frühzeitig in der Jahrgangsstufe 10 begonnen werden.

Frühzeitige Vorbereitung gilt für Polen insbesondere deshalb, weil es kaum Austauschorganisationen gibt, die vermitteln. Hier ist, wenn auf die Dienste einer Austauschorganisation verzichtet wird, also mehr Eigenregie und -initiative, aber auch Zeit erforderlich. Dafür zeichnen sich wiederum frühzeitig die Konturen des Gastschuljahres deutlicher ab, als wenn das Jahr etwa jenseits des Atlantiks absolviert wird.

Wer den Wunsch hat, ein Schuljahr in Polen zu absolvieren und keine geeignete Austauschorganisation findet, ist trotzdem nicht ganz auf sich allein gestellt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat bereits zum Schuljahr 2005/06 unter dem Titel „Ein Gastschuljahr in Polen – Polnische Schulen stellen sich vor“ eine Broschüre mit attraktiven und in der Aufnahme ausländischer Gäste erfahrenen Gastschulen in Polen herausgegeben.

Die Broschüre enthält darüber hinaus wichtige organisatorische Hinweise und den exemplarischen Erfahrungsbericht eines Schülers, der mit vorsichtiger Skepsis nach Polen ging und begeistert zurückkam. Diese Broschüre kann vom Brandenburgischen Bildungsserver heruntergeladen (http://www.bildung-brandenburg.de/bbs/inter/partner/polen/9_gastschul.htm) oder telefonisch (0331/866-3588) angefordert werden. Beratung und Unterstützung erfahren Interessenten aber auch durch den Oberstufenkoordinator an der Schule und durch die staatlichen Schulämter.

Das Bildungsministerium unterstützt unter bestimmten Voraussetzungen Gastschuljahresaufenthalte von Schülerinnen und Schülern aus Brandenburg in Polen und anderen Ländern Mittel- und Osteuropas durch Bereitstellung von bis zu zehn Teilstipendien. Die Bewerbungsfrist für ein Teilstipendium für das Schuljahr 2006/07 endet am 1. März 2006.

Stellenausschreibung im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stelle als

**Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter
der Abteilung 3
am Oberstufenzentrum Havelland
Berliner Allee 6
14662 Friesack**

zum 01.11.2006 neu zu besetzen.

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, Berufsfachschule und Fachoberschule in den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik und Augenoptik. Die Abteilung 3

hat den Hauptsitz am Schulstandort in Friesack und einen weiteren Schulstandort in Rathenow.

Aufgaben:

- a) Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse.
- b) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- c) Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.
- d) Berechnung des Lehrbedarfs für die Abteilung, Koordination des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit.
- e) Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- f) Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen.
- g) Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.
- h) Schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.

2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsganges.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechtes sowie der Verordnungen über die Berufsschule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 (vergleichbarer Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Abteilungsleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Kirchhofstraße 1 – 2
14776 Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

452

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 12 vom 19. Dezember 2005

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0